GA S U123 24. Mai 1719

Erlass des Fürsten Anton Florian v. Liechtenstein betreffend die bewilligungspflichtige Einfuhr von Weinen sowie die Besteuerung in- und ausländischer Weine und das Verbot des das einheimische Bäckergewerbe schädigenden Hausierens mit Brot von ausländischen Bäckern.

Or. (A), GA S U123 – Pap. 1 Doppelblatt 41,4 (20,7) / 33,7 cm – Lacksiegel (Fragment) auf fol. 2r aufgedrückt – Vermerk auf fol. 2v: Dem hochfürst(lich) Lichtenstein(ischen) marckh Liechtenstein zu publiciren.

Regest: Schädler, Regesten Gemeindearchive/Alpgenossenschaften. In: JBL 8 (1908) Nr. 232, S. 154f.

[fol. 1r] | | Von gottes gnaden wir Anton Florian || || || des heiligen Röm(ischen) reichs fürst undt regierer des haußes || Lichtenstein ||, in Schlesien zu Troppau undt Jagerndorff || hertzog, graff zu Rittberg etc. etc.

l<sup>5</sup> Nachdeme wir vernehmmen, daß bis dahero ohne unßeres ober- l<sup>6</sup> ambts erlaubtnüß und wißen frömbde undt außländische 17 weinen in unßer furstenthumb geführt undt von denen |8 schiltwürthen2 außgeschenckhet werden, hierdurch aber sowohl |9 unßere hoche regalien<sup>3</sup> undt umbgelt<sup>4</sup> sehr geschmählert, alß l<sup>10</sup> auch durch denen winckhel würthen<sup>5</sup> undt anderen schenckh haüßern | 11 defraudirt 6 wirt, alß befehlen wir hiermit ernstlich | 12 undt erstens, daß keiner, wer der auch seÿe, ohne special 113 erlaubtnüß von unßerem oberambt frömbde oder auß- 1<sup>14</sup> landische weinen in unßer fürstenthumb fernerhin führe l<sup>15</sup> beÿ ohnnachläßiger straff des weins, so er herein gebracht, l<sup>16</sup> so aber einige schiltwürthe<sup>2</sup> außländische weinen würckhlich 1<sup>17</sup> undt annoch eingelegt hetten, von unßeren umbgelter<sup>7</sup> alßo l<sup>18</sup> gleich visitirt<sup>8</sup> undt abgestochen<sup>9</sup> werden. Zweÿtens, beÿ l<sup>19</sup> straff zehen gulden, keinen wein, er seÿe hernach auß- oder l<sup>20</sup> einländisch, gegen gelt außzapffen, man habe sich dan vorhero |21 beÿ unßeren umbgelter angemeldet undt die fäßer |<sup>22</sup> gebührend pittschieren<sup>10</sup> laßen, allermaßen zu solchem ende |<sup>23</sup> drittens, unßer umbgelter<sup>7</sup> denen schiltwürthen<sup>2</sup> oder l<sup>24</sup> so sonsten ein oder der andere mit unßeres oberambts | 25 erlaubtnüß seinen aigenen wein (undt sonst keinen) | 26 außzapffen wolte, solchen gaßenwürthen<sup>11</sup> ihre fäßer |<sup>27</sup> ebenmäßig gleich denen schiltwürthen<sup>2</sup> ordentlich oben auff |28 den spiendten verpitschieren 10, solche hernach, ob sie noch ohnver- |29 zehrt, visitiren<sup>8</sup> undt die fäßer ordentlich abstechen<sup>9</sup>. Undt

[fol. 1v] | viertens, wan die schiltwürth² keinen aigenen wein mehr haben |² oder von unßeren underthanen erkauffen können oder |³ wollen, sollen sie ihre nohturfft nit außer landt hohlen, |⁴ sonderen sich aller forderist beÿ unßerer verwaltung |⁵ umb den benöhtigten wein anzumelden schuldig seÿn, von |⁶ dannen derselbe jhnen entweder in billichen preiß verabfol- |⁶ get oder aber in deßen abmangel die erlaubtnüß, auß- |⁶ ländische weinen einzuführen, gegeben werden. Die winckhel- |⁶ würtschafft¹² aber 5tens, es seÿe wein oder brandtewein |¹⁰ oder in welchem tranckh es auch immer bestehen möge,

beÿ |<sup>11</sup> straff des eingelegt und befindenden weins oder brandte- |<sup>12</sup> weins undt zwantzig gulden an gelt gantzlichen verbotten, |<sup>13</sup> die schiltwürth<sup>2</sup> aber sich mit brandte wein <sup>b</sup> undt |<sup>14</sup> kirschen waßer sich zu versehen, damit sowohl der reisen- |<sup>15</sup> der alß einwohner seiner nohturfft nach deßen bedienen |<sup>16</sup> möge, schuldig seÿen sollen. Wan wir |<sup>17</sup> auch ganz mißfällig vernehmmen, daß in unßer **Fürsten**- |<sup>18</sup> **thumb Lichtenstein** das brodt durch brodt träger- |<sup>19</sup> undt tragerinnen gebracht undt unßere unterthänige |<sup>20</sup> beckhen vorbeÿgehen, <sup>a</sup> dießen die nahrung entziehen undt |<sup>21</sup> viel lieber das gelt den außländeren gönnen, aller- |<sup>22</sup> handt andere beÿwege darbeÿ suchen, hierdurch aber |<sup>23</sup> unßeren treü undt lieben underthanen, die handtwerckher |<sup>24</sup> zu erlernen undt zu üben, der lust benohmmen wirt, |<sup>25</sup> wir auch auß anderen umbständten nit lenger |<sup>26</sup> solches mehr gedulden wollen, alß ist unßer |<sup>27</sup> gnädigster befehl hiermit, daß fürterhin undt von |<sup>28</sup> dato an die brodt träger undt tragerinnen in unßerem |<sup>29</sup> fürstenthumb (sie erkauffen dan brodt von denen |<sup>30</sup> in unßerem **Fürstenthumb Lichtenstein** wohnenden

[fol. 2r] | beckhen c undt auff offentlichen märckh(t)en zu **Lichtenstein**, wohin | auch unßere underthänige beckhen wochentlich zu feÿlen | kauff zu bringen schuldig seÿen sollen) beÿ straff der | confiscation hiermit gäntzlichen abgeschafft, allermaßen wir | dan auch unßeren forst- undt anderen bedienten den gnädigsten | scharffen befehl ergehen laßen, auff die ohngehorsahme über- | tretter ohne außnamb mit ohnnachläßiger confiscation | anzuhalten, welchem nach sich ein jeder vor unßere ohngnadt | undt schaden zu hühten wißen wirt. Signatum auff unßerem | hauß **Lichtenstein**, den 24ten maii 1719.

l<sup>11</sup> Ex speciali resolutione serenissimi domini ducis<sup>14</sup>.

l<sup>12</sup> Joseph von Grentzing<sup>15</sup> in Strassberg l<sup>13</sup> landtvogt.

 $l^{14}$  **Johann Adam Brändl**<sup>16</sup>, manu propria  $^{17}$ ,  $l^{15}$  verwalter.

 $<sup>^</sup>a$  Folgt gestr. und<br/>t. –  $^b$  Folgt gestr. oder. –  $^c$  Folgt über der Zeile gestr. <br/>nehmmen.

 $<sup>^1</sup>$  Anton Florian Fürst von Liechtenstein:  $1656\text{-}1721.-^2$  Schildwirt: öffentlich berechtigter Schankwirt.  $^3$  Regalien: (wirtschaftlich nutzbare) Hoheitsrechte.  $^4$  Umgeld: eine Art Konsum- und Warenumsatzsteuer.  $^5$  Winkelwirt: zum Ausschank nicht berechtigter Wirt.  $^6$  defraudieren: betrügen, unterschlagen, hinterziehen.  $^7$  Umgelter: Einzieher des Umgeldes.  $^8$  visitieren: besuchen, zur Überprüfung besichtigen.  $^9$  abstechen: Wein abziehen, von einem Fass ins andere ummessen.  $^{10}$  pitschieren (petschieren): mit einem Petschaft (Siegelstempel) schliessen, versiegeln.  $^{11}$  Gassenwirt: Wirt, der Wein und Bier nur über die Gasse verkauft.  $^{12}$  Winkelwirtschaft: zum Ausschank nicht berechtigte Wirtschaft.  $^{13}$  Konfiskation: entschädigungslose Enteignung.  $^{14}$  Übersetzungsvorschlag: Auf besonderen Beschluss des durchlauchtigsten Herrn Fürsten.  $^{15}$  Joseph v. Graenzing zu Strassberg: Landvogt vor 1718-1719.  $^{16}$  Johann Adam Brändle: als Verwalter 1722 entlassen.  $^{17}$  manu propria (lat.): mit eigener Hand.